

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MOIA GmbH

1. Maßgebende Bedingungen

Auf die unter Einbeziehung der folgenden Vertragsbedingungen geschlossenen Verträge, ihr Zustandekommen, ihre Wirksamkeit, Auslegung und Durchführung sowie auf alle weiteren zwischen den Parteien bestehenden rechtlichen Beziehungen findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung unter Ausschluss des Einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG), soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.

Sind diese Vertragsbedingungen in einen mit MOIA geschlossenen Vertrag einbezogen worden, gelten sie auch für weitere Verträge gleicher Art, die mit einer der genannten Gesellschaften zukünftig geschlossen werden.

Jegliche Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihrer Vereinbarung bei Vertragsschluss nicht ausdrücklich widersprochen wird. Etwas anderes gilt nur, wenn MOIA der Einbeziehung von Geschäftsbedingungen des Vertragspartners ausdrücklich zustimmt. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie deren Bezahlung durch MOIA bedeutet keine Zustimmung zu den Geschäftsbedingungen des Vertragspartners.

Kollidierende Geschäftsbedingungen berühren das Zustandekommen des Vertrages nicht, wenn sich die Parteien über alle wesentlichen Punkte geeinigt haben. In diesem Fall gelten für die Auslegung die übereinstimmenden Regelungen der beiderseitigen Geschäftsbedingungen und im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften.

2. Vertragsschluss, Mindestabnahme

Grundsätzlich erfolgt ein Vertragsschluss mit MOIA schriftlich. Kommt ein Vertrag ausnahmsweise mündlich zustande, ist er von beiden Vertragsparteien unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Eine Mindestabnahmeverpflichtung für Waren oder Leistungen besteht nur, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde.

3. Schutzrechte Dritter

Der Vertragspartner haftet dafür, dass durch seine Lieferung bzw. Leistung und ihre Verwertung durch MOIA keine Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden.

4. Mangelhafte Lieferungen und Leistungen – Mängelhaftung

Soweit hinsichtlich der Mängelhaftung nichts Besonderes vereinbart ist, übernimmt der Vertragspartner die Haftung für die Mängelfreiheit seiner Lieferung bzw. Leistung nach den gesetzlichen Vorschriften.

5. Qualität und Qualitätskontrolle

Der Vertragspartner gewährleistet neben der Einhaltung der vereinbarten technischen Daten und Qualitäten, dass die Liefergegenstände oder Leistungen dem Stand der Technik und den geltenden Sicherheits-, Kennzeichnungs- und

Zulassungsbestimmungen entsprechen sowie keinen Grund für Produkthaftung geben.

Der Vertragspartner garantiert die in der Anfrage genannten technischen Daten, Qualitäten und Standards, ohne dass dies einer besonderen Vereinbarung bedarf.

6. Abnahme bei Werkverträgen

Die Abnahme eines Werkes hat förmlich unter Anfertigung eines Abnahmeprotokolls zu erfolgen, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist. Dies gilt auch für etwaige Teilabnahmen.

7. Arbeitnehmer, Mindestlohngesetz

Der Vertragspartner stellt sicher, dass von ihm und etwaigen Subauftragnehmern eingesetzte Arbeitnehmer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sozialversichert sind und weitere gesetzliche, behördliche, berufsgenossenschaftliche und tarifliche Bestimmungen befolgt werden. Hierzu zählt auch die Einhaltung des Mindestlohngesetzes in seiner jeweils aktuellen Fassung.

8. Vergabe an Dritte

Die Weitergabe des Auftrags oder Teilen des Auftrags an Dritte durch den Vertragspartner bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von MOIA. Sollte die Lieferung und Leistung durch Dritte erfolgen, ist die Abrechnung nur durch den Vertragspartner zulässig.

9. Preise, Rechnungsstellung und Reisekosten

Die Preise verstehen sich inklusive Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer). Die Umsatzsteuer ist in Rechnungen gesondert auszuweisen. Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, werden Reisekosten und -zeiten nicht vergütet.

10. Code of Conduct für Geschäftspartner

Soweit nicht anders vereinbart, werden Vertragsbestandteile jeweils die bei Vertragsabschluss gültigen aktuellsten Fassungen der Vertragsbedingungen sowie die Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner). Sind diese dem Angebot bzw. der Auftragserteilung nicht beigefügt, können sie bezogen werden über: www.vwgroupsupply.com.

11. Geschäftsgeheimnis – Werbung

Der Vertragspartner ist verpflichtet, unsere Bestellungen und Beauftragungen und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

Auf die Geschäftsverbindung mit MOIA darf in der Werbung des Vertragspartners nur dann hingewiesen werden, wenn MOIA sich damit schriftlich einverstanden erklärt hat. Anfragen sind an den aus dem Handelsregister ersichtlichen Firmensitz von MOIA zu richten.

12. Fortgeltung bei Teilnichtigkeiten

Sollte eine Bestimmung der Vertragsbedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

13. Firmen- und Warenzeichen

Unsere Firmen- und Warenzeichen sowie Teilenummern sind auf den von uns bestellten Waren anzubringen, wenn es unsere Zeichnung vorschreibt, oder wenn wir eine Anweisung dazu erteilt haben. Die so gekennzeichneten Gegenstände dürfen nur an uns geliefert werden. Zurückgesandte beanstandete, mit unseren Firmen- und Warenzeichen gekennzeichnete Waren sind unbrauchbar zu machen.

14. Abweichende Vereinbarungen

Änderungen des Vertrages sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

15. Schlussbestimmungen

Die Abtretung von Forderungen gegen MOIA bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch MOIA.

Der Vertragspartner darf gegenüber MOIA nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Gerichtsstand für beide Parteien ist, soweit zulässig, Berlin, unbeschadet des Rechts von MOIA, Klage auch am Sitz des Vertragspartners zu erheben.

Berlin, August 2019